

Anlage A zur V/0889/2020

Kurzüberblick

Die Neuwahl der Mitglieder für die Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und sonstigen Gremien des Rates wird aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode der Ratsmitglieder, im Zuge der Kommunalwahl, erforderlich. Die Umbesetzungen in den Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und sonstigen Gremien des Rates werden von den Fraktionen, Ratsgruppen und teilw. entsendenden Stellen beantragt und werden vom Rat entweder beschlossen oder benannt.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Damit nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus den Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und sonstigen Gremien des Rates die Arbeit problemlos weitergeführt werden kann, sind Beschlüsse über Umbesetzungen respektive Neuwahl durch die Fraktionen und Ratsgruppen erforderlich. Die Abstimmung bei der Besetzung der Ausschüsse ist in § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW geregelt. Das Ziel ist mit dem Beschluss der Vorlage erreicht.

Finanzierung

Produktgruppe:	0102	Geschäftsführung für politische Gremien/Städtepartnerschaften				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	X	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	X	Nein		

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

In den einzelnen Umbesetzungen findet das Thema der Gleichstellung in Gremien Berücksichtigung. Es besteht daher eine Relevanz für das Querschnittsthema „Gleichstellung“.